

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Lauscha folgende Änderung der Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 09.08.2024 (Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ Nr. 4 vom 09.08.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird vom Stadtrat durch Beschluss gewählt. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die Fraktionen im Stadtrat.

Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Lauscha

Er sollte bereits Erfahrung mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen z. B. in Vereinen oder in der Jugendhilfe haben und dient als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, Schnittstelle zwischen Stadtverwaltung und Jugend und Vertreter der Belange der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister.

Bei Entscheidungen des Stadtrates, die unmittelbar die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Lauscha betreffen und nicht aus berechtigtem Grund nichtöffentlich zu behandeln sind, ist der Kinder- und Jugendbeauftragte im Vorfeld in angemessener Form zu beteiligen und anzuhören.

(2)

Der Seniorenbeauftragte wird vom Stadtrat durch Beschluss gewählt. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die Fraktionen im Stadtrat. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Lauscha. Er sollte entweder selbst Senior oder durch Beruf oder Vereinstätigkeit in die Seniorenarbeit eingebunden sein und dient

als Ansprechpartner für die Senioren, Schnittstelle zwischen Stadtverwaltung und Senioren und Vertreter der Belange der Senioren gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister.

Bei Entscheidungen des Stadtrates, die unmittelbar die Interessen der Senioren in der Stadt Lauscha betreffen und nicht aus berechtigtem Grund nichtöffentlich zu behandeln sind, ist der Seniorenbeauftragte im Vorfeld in angemessener Form zu beteiligen und anzuhören. „

2. Nach § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3)

Der Stadtrat kann Beiräte bilden, insbesondere zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder Senioren.“

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Satzungen der Stadt Lauscha werden rechtsbegründet öffentlich bekannt gemacht, durch Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „Lauschaer Zeitung“ soweit gesetzlich und in den Absätzen 4 bis 8 nichts Anderes bestimmt ist. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.“

Ohne Rechtsgrund und nur nachrichtlich wird das Amtsblatt in elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Lauscha (www.lauscha.de) eingestellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 17.03.2025

Stadt Lauscha



Müller-Deck
Bürgermeister

